



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Herrn
Dr. Wolfgang Paulus
Umwelt- und Agendabeauftragter
Stadt Bornheim
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Datum: 08.11.2012

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

Auskunft erteilt:

Frau Hatzold

stefanie.hatzold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 116
Telefon: (0221) 147 - 3448
Fax: (0221) 147 - 4168

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Anfrage gem. § 19 (1) in Verbindung mit § 32 (7) der GeschO des Rates der Stadt Bornheim für die nächste Sitzung des VPLA

Sicherheit in Biogasanlagen - Schreiben des Herrn Pohl vom 15.10.2012

Ihre Anfrage vom 05.11.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus,

vielen Dank für die Weiterleitung der Anfrage von Herrn Günter Pohl vom 15.10.2012, die ich nachfolgend gerne beantworte.

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung. Dabei ist abhängig von der Menge des erzeugten Biogases und Art und Menge der eingesetzten Stoffe zu unterscheiden nach dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren und dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Auf dem Stadtgebiet Bornheim befindet sich zurzeit eine Biogasanlage, die von der Bezirksregierung Köln im Dezember 2007 nach dem BImSchG genehmigt wurde. In der aus einem Fermenter und zwei Gärrestelagern bestehenden Anlage kommen jährlich 10.900 t nachwachsende Rohstoffe (in erster Linie Mais) zum Einsatz. Das gewonnene Gas wird aufbereitet und anschließend in einem Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 500 kW zu Strom und Wärme umgewandelt.

Da in der Biogasanlage Bornheim in den Gasspeicherdächern und Behältern mehr als 10.000 kg Biogas gelagert werden, unterliegt der Betriebsbereich der Störfall-Verordnung und damit der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Die Bezirksregierung Köln hat ein Überwachungssystem zur planmäßigen und systematischen Prüfung der technischen, organisatorischen

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereiches eingerichtet. Im Rahmen einer Regelüberwachung werden Vorschriften und Genehmigungen sowie die Auswirkungen der inspizierten Anlagen auf die Umwelt kontrolliert. Die gastechische, funktionale und elektrische Sicherheit, der Explosions- und Brandschutz und die organisatorischen Regelungen sind Bestandteil der regelmäßigen Störfallinspektionen. Die Überwachungshäufigkeit richtet sich nach der jeweiligen Umweltrelevanz bzw. dem Gefährdungspotential eines Betriebes, die anhand von risikobasierten Kriterien bewertet werden, und beträgt für die Umweltinspektion bei der Biogasanlage Bornheim drei Jahre.

Der Genehmigung einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage gehen Beratungsgespräche und die eingehende Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen voraus. Durch Beteiligung aller fachlich berührten Behörden wird festgestellt, ob die Anlage den immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, wasserrechtlichen, baurechtlichen, sicherheitstechnischen und hygienischen Bestimmungen entspricht. Somit werden schon im Genehmigungsverfahren u.a. Genehmigungsfähigkeit der geplanten Biogasanlage, Standort, Auswirkungen auf die Umwelt, Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz, Brandschutz und Explosionsschutz geprüft. Es sind zahlreiche Nachweise über die Dichtigkeit der Behälter, Rohrleitungen und Folien, Druckprüfungen, Gefahrenanalyse, Explosionsschutz,- Brandschutz- und Störfallkonzepte vorzulegen. Diese Unterlagen werden von erfahrenen Ingenieurbüros und Sachverständigen erstellt und von der Behörde vor Inbetriebnahme geprüft.

Der Betreiber einer Biogasanlage hat für den Betrieb seiner Anlage eine Betriebsanweisung zu erstellen und fortzuschreiben. In der Betriebsanweisung sind für den Normalbetrieb und für Betriebsstörungen die Maßnahmen (betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne) festzulegen, die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sind. In regelmäßigen Abständen sind anlagenbezogene Sicherheitsunterweisungen u.a. entsprechend den Sicherheitsregeln für Biogasanlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durchzuführen. Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung betrieben werden und ist vor dem Zutritt Unbefugter z.B. durch eine Zaunanlage zu schützen.

Um bereits grundlegende Fehler bei der Planung, beim Hochfahren und beim späteren Betrieb von Biogasanlagen zu vermeiden, muss der zukünftige Betreiber über komplexe Fachkenntnisse verfügen. Deswegen werden schon seit Jahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für Biogasanlagenbetreiber u.a. von der Landwirtschaftskammer NRW und in Lehr- und Versuchsanstalten Biogas-Betreiber-Schulungen angeboten. Einheitliche Regelungen gibt es hierzu bislang nicht. Verschiedene DIN-Vorschriften und Merkblätter des Fachverbandes Biogas e.V. und der Kommission für Anlagensicherheit wie z.B. das Merkblatt „Si-



cherheit in Biogasanlagen“ (KAS-12) helfen dem Betreiber, die auftretenden Gefahrenschwerpunkte in einer Biogasanlage zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen.

Datum: 08.11.2012
Seite 3 von 3

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Auskünften geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Hatzold